

Satzung der Astronomischen Vereinigung Vulkaneifel am Hohen List

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Astronomische Vereinigung Vulkaneifel am Hohen List“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Astronomische Vereinigung Vulkaneifel am Hohen List e.V.“.
2. Sitz ist Schalkenmehren, Kreis Vulkaneifel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Freunde des ehemaligen Observatoriums auf dem Hohen List und Liebhaber der Astronomie in der Vulkaneifel zusammenzuschließen. Er beabsichtigt, praktische und theoretische Fragen der Astronomie und verwandter Wissensgebiete in populärer und wissenschaftlicher Form zu behandeln. Er beabsichtigt insbesondere, in öffentlichen Vorträgen und unter Benutzung von Teleskopen auch weite Kreise der Bevölkerung mit der Astronomie vertraut zu machen. Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind:
 - Verbreitung astronomischer Kenntnisse im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Information über aktuelle astronomische Ergebnisse,
 - Förderung von Veranstaltungen und Exkursionen, Vorträgen, Seminare und Arbeitstagen,
 - Unterstützung der Aktivitäten von Liebhaberastronomen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von §2, 1.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ausübung von Vereinsämtern geschieht ehrenamtlich.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung. Der Verein hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2, 1 genannten Ziele zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft – Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder jede juristische Person werden. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um das Observatorium Hoher List, den Verein oder die Astronomie besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber schriftlich Einspruch einlegen. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
6. Jedem Mitglied wird eine Abschrift der Satzung ausgehändigt.

§5 Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Im Beitrittsjahr bleiben die Mitglieder beitragsfrei.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Mitgliedern ohne eigenes Einkommen oder geringverdienenden Mitgliedern können vom Vorstand auf deren begründeten Antrag die Beiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod eines Mitglieds,
 - (b) durch Austritt. Er ist zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig und muß durch eine schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens am 30. September erklärt werden,
 - (c) durch Ausschluß. Er kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist oder wenn das Mitglied den Verein schädigt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Bei einem Ausschluß ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen und die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluß rückgängig machen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - (d) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand,
 - (b) die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden 5 Mitglieder:
 - (a) der Vorsitzende,
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) der Rendant,
 - (d) der Schriftführer,
 - (e) ein Vorstandsmitglied ohne Amt.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß §26 DGB erfolgt durch den Vorsitzenden und den Rendanten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende nur bei Verhinderung des Rendanten zur Vertretung berechtigt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch geheime Wahl einzeln auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl.
5. Eine Beschränkung für die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern besteht nicht.
6. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger benennen, der dessen Geschäfte bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung führt. Während dieser Versammlung muß dann ein Nachfolger gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Vorstandsmitglied aufgrund eines konstruktiven Mißtrauensvotums abwählen. Dabei ist gleichzeitig ein Nachfolger zu wählen. Der Antrag auf ein konstruktives Mißtrauensvotum muß durch die Mehrheit des Vorstandes oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mindestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie finden statt:
 - (a) auf Initiative des Vorsitzenden,
 - (b) auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Pro Geschäftsjahr muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muß mindestens einmal vor Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, die Rechnungsprüfer müssen darüber in der Jahreshauptversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören. Sie wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung muß unter Angabe übersandt werden.
4. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - (a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - (b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) bei Ablauf der Amtszeit Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer gemäß der Satzung
 - (e) Behandlung von Anträgen
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und muss auf Verlangen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
8. Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht aus der Diskussion der Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

§10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrages muß den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Anzahl nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe zu gleichen Teilen an die beiden folgenden Volkssternwarten

- Vereinigung der Sternfreunde Köln, Volkssternwarte Köln e. V., 43 VR 5617, Amtsgericht Köln
- Volkssternwarte Bonn e.V., VR 3733, Amtsgericht Bonn

Schalkenmehren, den 11.08.2016

Ulrich Klein, Vorsitzender

Harald Simon, stellv. Vorsitzender